

RS Vwgh 2012/11/27 2012/10/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2012

Index

L92003 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Niederösterreich

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

MSG NÖ 2010 §6 Abs4;

SHG NÖ 2000 §15 Abs2 idF 9200-8;

SHG NÖ 2000 §9 idF 9200-7;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Novellierung des § 15 Abs. 2 NÖ SHG 2000 trat gemäß Art. II LGBl. 9200-8 am 1. September 2010 in Kraft. Eine Einschränkung, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehene Sicherstellung nur für nach deren In-Kraft-Treten angefallene Sozialhilfekosten möglich wäre, enthält die Novelle nicht. Auch das Erfordernis der länger als sechs unmittelbar aufeinanderfolgende Monate dauernden Hilfeleistung steht einer Sicherstellung für bis in die Zeit nach dem Inkrafttreten hineinragenden Zeitraum erbrachte Sozialhilfeleistungen nicht entgegen. Auch insofern besteht nämlich keine Regelung, wonach auf eine mindestens sechsmonatige Hilfestellung (erst) nach dem 1. September 2010 abzustellen wäre. Nach dem auch am 1. September 2010 in Kraft getretenen § 6 Abs 4 NÖ MSG 2010 kann eine grundbücherliche Sicherstellung vorgenommen werden, wenn Leistungen nach dem NÖ MSG 2010 oder nach § 9 NÖ SHG 2000, LGBl. 9200-7 - in dieser Bestimmung waren die dort in Betracht kommenden Leistungen vor In-Kraft-Treten des NÖ MSG 2010 geregelt - länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen wurden. Davon ausgehend ist aber nicht ersichtlich, dass es im Anwendungsbereich des NÖ SHG 2000 nicht auf die gesamte Dauer des Leistungsbezuges - unabhängig vom In-Kraft-Treten des § 15 Abs. 2 NÖ SHG idF LGBl. 9200-8 - ankommen sollte. Die Novellierung des Paragraph 15, Absatz 2, NÖ SHG 2000 trat gemäß Artikel römisch zwei, Landesgesetzblatt 9200-8 am 1. September 2010 in Kraft. Eine Einschränkung, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehene Sicherstellung nur für nach deren In-Kraft-Treten angefallene Sozialhilfekosten möglich wäre, enthält die Novelle nicht. Auch das Erfordernis der länger als sechs unmittelbar aufeinanderfolgende Monate dauernden Hilfeleistung steht einer Sicherstellung für

bis in die Zeit nach dem Inkrafttreten hineinragenden Zeitraum erbrachte Sozialhilfeleistungen nicht entgegen. Auch insofern besteht nämlich keine Regelung, wonach auf eine mindestens sechsmonatige Hilfestellung (erst) nach dem 1. September 2010 abzustellen wäre. Nach dem auch am 1. September 2010 in Kraft getretenen Paragraph 6, Absatz 4, NÖ MSG 2010 kann eine grundbücherliche Sicherstellung vorgenommen werden, wenn Leistungen nach dem NÖ MSG 2010 oder nach Paragraph 9, NÖ SHG 2000, LBGL. 9200-7 - in dieser Bestimmung waren die dort in Betracht kommenden Leistungen vor In-Kraft-Treten des NÖ MSG 2010 geregelt - länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen wurden. Davon ausgehend ist aber nicht ersichtlich, dass es im Anwendungsbereich des NÖ SHG 2000 nicht auf die gesamte Dauer des Leistungsbezuges - unabhängig vom In-Kraft-Treten des Paragraph 15, Absatz 2, NÖ SHG in der Fassung Landesgesetzblatt 9200-8 - ankommen sollte.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012100098.X04

Im RIS seit

18.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at